

Vorlage Nr.: 02/011		02.05.2001	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	16.05.2001	3
Ausschuss für Verkehrsfragen und –entwicklung	Landrat	29.05.2001	
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Landrat	30.05.2001	

Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster 'Teilabschnitt Emscher-Lippe'
Sachstandsbericht zum Verfahrensstart

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zum Sachstand der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, **Teilabschnitt „Emscher-Lippe“** wurde bereits in der Kreistagssitzung vom 19.09.2000 und in den Sitzungen des Ausschusses für Landschaftsplanung und Bauangelegenheiten vom 17.11.2000 sowie des Ausschusses für Wirtschafts- und Strukturpolitik vom 22.11.2000 berichtet.

Darüber hinaus wurde für das vorgezogene Entertainment-Vorhaben "Xscape" östlich der B 235 (Habinghorster Straße) / nördlich der A 42 in der Stadt Castrop-Rauxel, für das durch den Beschluss des Bezirksplanungsrates vom 04.12.2000 eine **verkürzte Stellungnahmefrist** bis zum **01.06.2001** gesetzt wurde in der Kreistagssitzung vom 19.03.2001 ein Stellungnahmeentwurf der Verwaltung als Meinung des Kreises Recklinghausen beschlossen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
02	gez. Haumann		gez. Scholze	gez. Schnipper
70		gez. Plücker		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Für die übrigen Teile der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt "Emscher-Lippe" gilt jedoch die Fristsetzung: **05.09.2001**.

Bei einer Dienstbesprechung mit den Städten und der Bezirksregierung zum Verfahrensstart des Gebietsentwicklungsplanes am 09.03.2000 wurde diese Fristsetzung jedoch aufgeweicht.

Da in den meisten Städten die Ratssitzungen nach der o.g. Frist liegen, hat die Bezirksregierung die Frist mündlich bis Ende September / Anfang Oktober 2001 verlängert.

Verbunden ist diese mündliche Zusage allerdings mit der Bitte, die unverbindlichen Entwürfe der Stellungnahmen vorab zur Kenntnis zu bekommen, um bereits in die Abwägungsarbeit eintreten zu können.

Für die Beratungen in den Gremien des Kreistages bedeutet dies, dass die Beratungen sowohl in diesem als auch im nächsten Sitzungszyklus stattfinden können und der Beschluss zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, **Teilabschnitt "Emscher-Lippe"** erst in der Kreistagssitzung vom **10.09.2001** gefaßt werden muss.

Dementsprechend wird im jetzigen Sitzungszyklus lediglich ein Sachstandsbericht zum Verfahrensstart gegeben. Die vertiefenden Beratungen folgen dann erst im August 2001. Bis dahin wird nach Wunsch der Konferenz der Baudezernenten im Kreisgebiet Recklinghausen vom 23.03.2000 auch eine nochmalige Abstimmung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten sowie eine weitere Baudezernentenkonferenz stattfinden. Parallel dazu erfolgen die hausinternen Abstimmungsprozesse zur Bildung der Verwaltungsmeinung.

Sachstand:

Aufgrund der Analyse der sozio-ökonomischen Entwicklungen in der Emscher-Lippe-Region, den Ergebnissen einer für das Jahr 1998 durchgeführten Siedlungsflächenerhebung (sogenanntes „Raumordnungskataster“) sowie den Änderungen planungsrelevanter Rechtsgrundlagen (Raumordnungsgesetz von 1998, Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungsplan NRW) ergab es sich, dass die angestrebte reine Fortschreibung des bestehenden Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt „Nördliches Ruhrgebiet“ - nicht ausreichen würde, sondern vielmehr eine Neuaufstellung erforderlich ist, um die strukturellen Probleme unseres Raumes zu bewältigen.

Der vorliegende Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes - nun Teilabschnitt „**Emscher-Lippe**“ - basiert daher auf einer Überprüfung sämtlicher Darstellungen und Regelungen auf ihre Notwendigkeit. Die Bezirksplanungsbehörde berücksichtigt hierbei folgende Eckpunkte in ihrer Konzeption:

- Rechtspositionen, wie Baurechte bleiben unangetastet.
- Der Vertrauensschutz der Planungsträger im Hinblick auf Planungen und Maßnahmen, die auf den Darstellungen des geltenden Gebietsentwicklungsplanes beruhen, bleibt bestehen.
- Die neu dargestellten Siedlungsbereiche beruhen auf einer Flächenbedarfsberechnung für Wohnen sowie für Gewerbe und Industrie und einer gemeindebezogenen Bevölkerungsprognose (als Status quo – Prognose) für einen Stützzeitraum der Bevölkerungsentwicklung von 1994 bis 1998.
- In den Flächenbedarfsberechnungen sind weitere Aspekte, die auf die besondere Situation der Emscher-Lippe-Region zurückgehen berücksichtigt worden (z.B. Arbeitslosigkeit und Bergwerksschließungen).
- Falls im Planungszeitraum bis 2015 weitere Engpasssituationen entstehen sollten, sagt die Bezirksplanungsbehörde eine flexible und zügige Reaktion zu. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Einrichtung einer „laufenden Raumbewachung“ der Flächensituation (z.B. auf Basis des GISELA-Projektes).
- Darüber hinaus wird eine Verzahnung zwischen den räumlich relevanten Teilen des Regionalen Entwicklungsprogramms „Emscher-Lippe“ aus dem Jahre 1998 und dem Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt „**Emscher-Lippe**“ angestrebt.

Zur Bewältigung des Strukturwandels in der Emscher-Lippe-Region hat die Bezirksplanungsbehörde aber erkannt, dass die regionale Entwicklungspolitik ein sich ständig verändernder Prozess von oft nicht vorhersehbaren Entwicklungen ist und daher durch dynamische Prozesse mit Offenheit und Flexibilität von allen Seiten begleitet werden muss. Hierbei kommt der Gebietsentwicklungsplanung die wichtige Aufgabe zu, in einem durch unterschiedliche Nutzungskonflikte geprägten Raum einen auf möglichst breiter Basis angelegten Konsens über den Strukturwandel unterstützende raumrelevante Vorhaben und Entwicklungsstrategien herbeizuführen.

Angesichts der ohnehin schon hohen Arbeitslosigkeit im Plangebiet wächst der Bedarf an zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen dauerhaften Arbeitsplätzen. Die weltweite Tertiärisierung der Wirtschaft sowie der Globalisierungsdruck lassen eher einen weiteren Beschäftigungsabbau für unsere Region erwarten. Hingegen könnte sich die Position der Oberzentren in der Metropolregion „Rhein-Ruhr“ weiter verstärken und so zusätzlicher Druck für die Emscher-Lippe-Region entstehen.

Ein weiteres Hemmnis für den Strukturwandel unserer Region liegt in der Finanzmisere der öffentlichen Haushalte und ihren Haushaltskonsolidierungskonzepten, da die notwendigen Finanzmittel für geeignete Maßnahmen des Strukturwandels (z.B. Revitalisierung von Bergbau- und Industriebranchen) im Regelfall nicht zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet ist zudem durch unterschiedliche Raumkategorien nach dem LEP NRW gekennzeichnet. Der südliche Teil des Kreisgebietes mit den Mittelzentren Gladbeck, Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel gehört zum hochverdichteten Ballungskern. Daran schließt sich – bestehend aus den Mittelzentren Datteln, Dorsten, Marl, Oer-Erkenschwick und Waltrop - eine Ballungsrandzone an. Nach Norden hin geht das Plangebiet mit der Stadt Haltern und den nördlichen Stadtteilen der Stadt Dorsten in den ländlichen Raum über.

Der Gebietsentwicklungsplan ist darüber hinaus Maßstab für die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung, Landschaftsrahmenplan für die nachgeordnete Landschaftsplanung, forstlicher Rahmenplan, die Grundlage für die sogenannte „Raumordnungsklausel“ in den Fachgesetzen, Entscheidungsgrundlage bei Förderentscheidungen sowie Maßstab für die informellen Regionalen Entwicklungsprogramme.

Zusammengefaßte allgemeine, übergreifende Grundsätze des Gebietsentwicklungsplanes „Emscher-Lippe“:

- Ausnutzung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen.
- Innenentwicklungen vor Außenentwicklungen.
- Brachflächenrecycling.
- Nur unvermeidbare Freirauminanspruchnahmen und nur, wenn keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte vorliegen sowie ein flächensparender und umweltschonender Umgang mit dem Freiraum gewährleistet ist.
- Rückführung von nicht mehr erforderlichen oder umsetzbaren Siedlungsflächen.
- Vorrang von interkommunalen und regionalen Projekten.
- Erhalt und Erweiterung eines gestuften, zusammenhängenden Freiflächensystems mit dem wesentlichen Bestandteil der Regionalen Grünzüge (landesplanerischen Grünzüge).

Wesentliche Neuerung des Gebietsentwicklungsplanes:

Die wesentlichen Neuerungen des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ bestehen darin, dass die textlichen Darstellungen klar nach zu beachtenden Zielen, abwägungsfähigen Grundsätzen und unverbindlichen Erläuterungen gegliedert sind.

Bei den verbindlichen zeichnerischen Darstellungen ist besonders herauszuheben, dass die bisher bekannte Zonung der Wohnsiedlungsbereiche (WSB) und der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) nach der Intensität ihrer Nutzung **entfallen ist** und statt dessen nur noch Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aufzunehmen und bei Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) im wesentlichen nur noch emittierende Gewerbebetriebe zulässig sind.

Die planerische Feinsteuerung obliegt somit der nachgeordneten Bauleitplanung bzw. der Planungshoheit der jeweiligen Stadt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.